

## **GESELLSCHAFT UND ARBEIT**

Mehrlingsgeburtenzuschuss

# Richtlinie

## Mehrlingsgeburtenzuschuss

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022*

### § 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, Familien, die durch die Geburt von Mehrlingen eine höhere finanzielle Belastung haben, zu unterstützen.

### § 2. Fördernehmer\*innen

Fördernehmer\*innen können obsorgeberechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe beziehen und im selben Haushalt wie das zu fördernde Kind leben.

### § 3. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und ist einkommensunabhängig.
2. Die Höhe der Förderung beträgt
  - bei der Geburt von Zwillingen € 660,00
  - bei der Geburt von Drillingen € 990,00.

Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Förderung um € 330,00.

3. Die Förderung wird pro Mehrlingsgeburt gewährt.

### § 4. Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des\*der Fördernehmer\*in muss sich in Tirol befinden.
2. Förderungen werden für Mehrlinge gewährt, die ab dem 01.01.2022 geboren sind.

### § 5. Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind innerhalb des 1. Lebensjahres der Kinder elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Geburtsurkunden der Mehrlinge, für die die Förderung beantragt wird (in Kopie)
- aktuelle Meldebestätigungen der Mehrlinge und der obsorgeberechtigten Person

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

### 3. Förderentscheidung

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

### 4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt im Nachhinein.

## § 6. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Generationenförderung der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## § 7. Übergangsbestimmung

1. Ansuchen für den Förderzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 werden nach der bisherigen Richtlinie Mehrlingsgeburtenzuschuss abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2023 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

## § 8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.